

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 410/10 B

L 1 R 401/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 R 221/07 (SG Osnabrück)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. November 2010
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.11.2010 hat das LSG Niedersachsen-Bremen den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 28.2.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe benannt, geschweige denn ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Soweit die Klägerin mit ihrem Vortrag, dass "es nur um die einzige Rechtsfrage" gehe, "ob die Gesetzesänderung, die vor ein paar Jahren eingetreten ist, überhaupt rechtmäßig ist", die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) rügen möchte, erfüllt ihr Vorbringen die Darlegungsanforderungen für eine Grundsatzrüge (*siehe hierzu BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*) nicht ansatzweise. Sie versäumt es bereits, eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung als grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG darzulegen. Sie schildert in ihrer Beschwerdebegründung nicht einmal, welche (konkrete) "Gesetzesänderung" sie für nicht "rechtmäßig" erachtet.
- 5 Schließlich kann die von der Klägerin im Kern gerügte - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung und damit die Überprüfung der Sachentscheidung als solche von vornherein nicht zum Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (*vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

